

Bearbeiter/-in: Dr. Klaus Schulenburg
Telefon: (089) 28 66 15 - 19
Telefax: (089) 28 66 15 - 22
E-Mail: klaus.schulenburg@bay-landkreistag.de
Aktenzeichen: V-490-8/as

Verwaltungsinfo

München, 15.03.2023

Förderung der Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen – Änderung AVSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügtem Schreiben vom 09.03.2023 (**Anlage 1**) gibt uns das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) Gelegenheit, zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Sozialgesetze (**Anlage 2**), mittels welcher die finanzielle Ausstattung von Betreuungsvereinen hinsichtlich ihrer Querschnittsarbeit geregelt werden soll, Stellung zu nehmen.

Mit dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtgOG) bekommen gem. § 17 Satz 1 BtOG anerkannte Betreuungsvereine erstmalig einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnittsaufgaben. Die bisher freiwillige, von der jeweiligen Haushaltslage abhängige Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine durch den Freistaat Bayern ist daher nicht mehr ausreichend. Mit dem angehängten Entwurf für eine Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze schlägt StMAS Regelungen zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine vor.

Nach kursorischer Durchsicht erscheinen die Regelungsvorschläge unterstützenswert, insbesondere die Kopplung der Finanzierung der Personalkosten an die Eingruppierung im Tarifvertrag, was eine laufende Anpassung an die tatsächlichen Personalkosten ermöglicht im Unterschied zu einer Festbetragsfinanzierung. Auch die verwaltungsentlastende Gewährung von Sachkostenpauschalen erscheint grundsätzlich unterstützenswert.

Die neue staatliche Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine entbindet die örtliche Betreuungsbehörde nicht von ihren in § 6 BtOG geregelten Förderungsaufgaben. Von daher erscheint es zielführend, die bisherige kommunale Förderung von Betreuungsvereinen dahingehend zu überprüfen, ob diese bedarfsgerecht aufrechterhalten werden kann.

Wir erbitten um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf **bis 03.04.2023** an andrea.schuhbauer@bay-landkreistag.de.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Schulenburg

Direktor

Anlage